

# Leitfaden Zuteilung 2026–2030

## Teil 1

Grundlegende Informationen zu den  
Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren

## Impressum

### Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

[emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Stand: Dezember 2023

# Inhaltsverzeichnis

Hinweise im Dokument.....	5
Versionshinweise.....	5
Tabellenverzeichnis .....	5
Abbildungsverzeichnis .....	5
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Änderungen der Zuteilungsregeln .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Übersicht über die Zuteilungsregeln .....</b>	<b>11</b>
3.1 Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Zuteilungselementen .....	12
3.1.1 Emissionswerte und Zuteilungsansätze.....	12
3.1.2 Berücksichtigung von Carbon-Leakage und dem CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM) .....	13
3.1.3 Zuteilungselemente.....	13
3.2 Aktualisierung der Emissionswerte.....	15
3.3 Methoden zur Datenerhebung.....	16
3.3.1 Methodenbericht.....	16
3.3.2 Methodenplan.....	16
3.4 Bestimmung der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen.....	16
3.4.1 Bestimmung der historischen Aktivitätsrate .....	16
3.4.2 Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen .....	17
3.5 Neue Anforderungen aus der EHRL.....	19
3.5.1 Empfohlene Maßnahmen aus den Energieaudits oder Energiemanagementsystemen (Artikel 22a EU-ZuVO) .....	19
3.5.2 Klimaneutralitätspläne (Artikel 22b EU-ZuVO).....	19
3.6 Zuteilung für neue Marktteilnehmer.....	20
3.7 Zuteilungsanpassungen .....	20
<b>4 Zuteilungsantrag – Allgemeine Anforderungen .....</b>	<b>21</b>
4.1 Antragsfristen .....	22
4.2 Abgrenzung von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern .....	22
4.3 Prüfung der Emissionshandelspflicht.....	22
4.4 Berechtigung für die Antragstellung und Zuteilungsanspruch.....	23
4.5 Hinweise für die Vorbereitung eines Zuteilungsantrags .....	23
4.6 Regelung für Kleinemittenten .....	24

<b>5</b>	<b>Akteure im Zuteilungsverfahren</b>	<b>25</b>
5.1	Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage	26
5.2	Prüfstelle	26
5.3	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt	27
5.4	Europäische Kommission	27
5.5	Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren	28
<b>6</b>	<b>Der elektronische Zuteilungsantrag</b>	<b>29</b>
6.1	Verbindliche elektronische Kommunikation	30
6.2	Signatur	30
6.3	Formular Management System (FMS)	30
6.4	Virtuelle Poststelle (VPS)	31

## Hinweise im Dokument



Besonderer Hinweis auf mögliche Fehler.

## Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	21.12.2023			Erstveröffentlichung

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht von wichtigen Änderungen der Zuteilungsregeln im zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode .....	9
Tabelle 2:	Carbon-Leakage-Faktoren.....	17
Tabelle 3:	CBAM-Faktoren .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren.....	28
--------------	--	----

# 1

## Einleitung

---

Am 01.01.2026 beginnt der zweite Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS). Das Antragsverfahren für die Zuteilung von 2026 bis 2030 startet im Frühjahr 2024. Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen kostenlose Emissionsberechtigungen für die Jahre 2026 bis 2030 erhalten. Hierfür ist ein Zuteilungsantrag bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu stellen. Die Frist für den Zuteilungsantrag endet grundsätzlich am 30.05.2024. Die Mitgliedstaaten können das Fristende einen Monat auf den 30.04.2024 vorziehen oder einen Monat nach hinten verschieben auf den 30.06.2024. Ob Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch macht und die Antragsfrist einen Monat nach hinten verlegt, ist zum jetzigen Zeitpunkt (Dezember 2023) noch unklar. Die Frist wird jedoch von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor Fristablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Mit diesem „Leitfaden Zuteilung 2026–2030“ (im Folgenden nur „Leitfaden“) wollen wir Sie als Anlagenbetreiber und Prüfstellen über die anstehenden Änderungen in den rechtlichen Regelungen zur Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen und deren Anwendung informieren und bei der Durchführung des Antragsverfahrens unterstützen.

Der Leitfaden besteht wie in den bisherigen Zuteilungszeiträumen aus mehreren Teilen. Der vorliegende Teil 1 fasst die Zuteilungsregeln in knapper Form zusammen. Er geht hierbei vor allem auf die Neuerungen gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum (2021 bis 2025) ein. Der Leitfaden Teil 1 allein ist für die Erstellung und Prüfung eines Zuteilungsantrags nicht ausreichend. Ausführliche Erläuterungen der Zuteilungsregeln sowie konkrete Handlungsanweisungen für die Antragstellung werden wir Ihnen in weiteren Teilen des Leitfadens rechtzeitig zur Antragstellung im Frühjahr 2024 an die Hand geben. Über unseren Newsletter informieren wir sie rechtzeitig.

Aufgrund der geänderten Emissionshandelsrichtlinie vom 05.06.2023 müssen die Zuteilungsregeln gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum tiefgreifender verändert werden, als dies zu Beginn der aktuellen Handelsperiode zu erwarten war. Der ursprünglich für die gesamte Handelsperiode vorgesehene mehrteilige „Leitfaden Zuteilung 2021–2030“ ist daher für den zweiten Zuteilungszeitraum nicht mehr anwendbar und wird vollständig durch den „Leitfaden Zuteilung 2026–2030“ ersetzt.

Zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung dieses Teils des Leitfadens liegen die rechtlichen Grundlagen für das Zuteilungsverfahren noch nicht endgültig vor. Dies betrifft insbesondere die Europäische Zuteilungsverordnung sowie das Treibhausgasemissionshandelsgesetz. In dem vorliegenden Leitfaden beschreiben wir die zukünftigen Zuteilungsregeln anhand der uns bisher bekannten Entwürfe der genannten Rechtstexte. Änderungen dieser können wir aktuell nicht ausschließen. Im Fall von Änderungen werden wir die relevanten Teile des Leitfadens aktualisieren. Bitte stellen Sie daher stets sicher, dass Sie die aktuelle Fassung der jeweiligen Teile des Leitfadens verwenden.

# 2

## Änderungen der Zuteilungsregeln

---



In der nachfolgende Tabelle 1 sind die wichtigsten Änderungen der Zuteilungsregeln gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum zusammengestellt. Sie ergeben sich unter anderem aus der geänderten Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) in der Fassung vom 05.06.2023<sup>1</sup>. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 (EU-ZuVO), die EU-einheitliche Vorgaben zur kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen, zum Antragsverfahren sowie zum Umfang und methodischen Vorgehen bei der Datenerfassung enthält, befindet sich zum Erscheinen dieses Teils des Leitfadens noch im Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>. Die folgenden Ausführungen sind daher unter Vorbehalt zu sehen.

**Tabelle 1: Übersicht von wichtigen Änderungen der Zuteilungsregeln im zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode**

Änderungen	Rechtliche Grundlage	Erläuterungen im Leitfaden Teil 1 in Kapitel
Änderungen des Anwendungsbereichs: Die Aufnahme neuer Tätigkeiten und Änderungen von Schwellenwerten werden in einem separaten Hinweispapier erläutert.	EHRL Anhang I	4.3
Für alle Produkte, die in den Grenzen der Zuteilungselemente innerhalb der Anlage oder mit weitergeleiteter Wärme außerhalb der Anlage hergestellt werden, sind neben den PRODCOM-Codes auch die CN-Codes anzugeben.	EU-ZuVO Anhang IV, (2.6 bb) und (2.7 bb)	3.1.2
Für Produkte, die den Regeln zum CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM) unterfallen, gelten veränderte Zuteilungsregeln. Diese gelten sowohl unmittelbar für die Herstellung dieser Produkte in der Anlage als auch für den Export messbarer Wärme an Anlagen, die diese Produkte herstellen. Daraus resultieren neue Zuteilungselemente.	EHRL Artikel 10a (1a)	3.1.2
Werden Empfehlungen aus Energieaudits oder Energiemanagementsystemen für eine Anlage nicht umgesetzt, wird die Zuteilung für diese Anlage um 20 Prozent gekürzt.	EHRL Artikel 10a (1) EU-ZuVO Artikel 22 a	3.5.1
Betreiber von Anlagen, bei denen der Emissionswert (Mittelwert der Jahre 2016 und 2017) von mindestens einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert über dem 80. Perzentil aller Anlagen mit diesem Zuteilungselement liegt, müssen einen Klimaneutralitätsplan (KNP) erstellen. Tun sie dies nicht, wird die Zuteilung um 20 Prozent gekürzt.	EHRL Artikel 10a (1), EU-ZuVO Artikel 4 (2 ba) und Artikel 22 b	3.5.2
Anlagen mit mindestens einem Zuteilungselement, dessen Emissionswert (Mittelwert der Jahre 2016 und 2017) unter dem Durchschnitt der Emissionswerte der effizientesten 10 Prozent aller Anlagen für dieses Zuteilungselement liegt und bei denen dieses Zuteilungselement mindestens 60 Prozent der vorläufigen Zuteilung begründet, erhalten keine Kürzung durch den sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF)	EHRL Artikel 10a (5) EU-ZuVO Art 16 (8)	3.4.2.2
Die Unterscheidung in Stromerzeuger und nicht Stromerzeuger ist entfallen. Die bisherige Regel, nach der Stromerzeuger eine Zuteilung nur für Fernwärme und Wärme, die in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, erhalten konnten, wurde ersatzlos gestrichen.	EHRL <del>Artikel 3 (a), 10a (3 und 4)</del> <sup>3</sup>	3.1.3
Wärme (messbar und nicht messbar), die elektrisch erzeugt wurde, ist zuteilungsfähig.	EU-ZuVO Artikel 2 (3 und 6)	3.1.3.5

1 Richtlinie 2003/87/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie EU/2023/959

2 [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13861-EU-Emissionshandelssystem-EHS-Aktualisierung-der-Vorschriften-fur-die-kostenlose-Zuteilung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13861-EU-Emissionshandelssystem-EHS-Aktualisierung-der-Vorschriften-fur-die-kostenlose-Zuteilung_de)

3 Durchgestrichen heißt: bisherige Regelung ist entfallen.

Änderungen	Rechtliche Grundlage	Erläuterungen im Leitfaden Teil 1 in Kapitel
Nicht messbare Wärme aus der Verbrennung oder einer anderen exothermen Reaktion, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist, darf nicht dem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionen zugeordnet werden. Die hierbei entstehenden Emissionen sind gegebenenfalls dem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zuzuordnen.	EU-ZuVO Artikel 2 (6)	3.1.3.3
Messbare Wärme, die als Abwärme aus einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen gewonnen wurde, kann – ohne Abzug bei den ursprünglichen Zuteilungselementen – einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zugeordnet werden.	EU-ZuVO Artikel 10 (5 k)	3.1.3.5
Wegfall der „de-minimis“-Regel für Fallback-Zuteilungselemente: Alle Aktivitätsraten müssen nach ihrem Risiko der Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen („Carbon Leakage“ oder kurz „CL“) differenziert werden, auch wenn sie zu weniger als 5 Prozent zur gesamten Aktivitätsrate beitragen. Wurde in der Vergangenheit die „de-minimis“-Regel angewendet, sind nunmehr neue Zuteilungselemente anzulegen.	EU-ZuVO Artikel 10 (3)	3.1.3.5
Wegfall der Regeln zur Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom, auch bei der Aktualisierung der Produkt-Emissionswerte.	<del>EU-ZuVO Artikel 22</del>	3.1.3.1
Der Stromverbrauch muss für jedes Zuteilungselement ausgewiesen werden.	EU-ZuVO Anhang IV 2.4	3.3.2
Wegfall der Zuteilung für abgefackelte Restgase (außer aus Sicherheitsfackeln) – Regel besteht seit Beginn der 4. Handelsperiode und ist erstmals ab 01.01.2026 anzuwenden.	EU-ZuVO Artikel 16 (5)	3.1.3.1
Änderung von Definitionen und Systemgrenzen einiger Produkt-Emissionswerte.	EU-ZuVO Anhang I	3.1.3.1
Die Historische Aktivitätsrate (HAR) wird über den Median ermittelt.	EU-ZuVO Artikel 15	3.4.1

Die KOM wird auf Grundlage der Emissionshandelsrichtlinie weitere Rechtsakte zur Ausgestaltung des Emissionshandelssystems erlassen oder novellieren. Für die Erstellung von Klimaneutralitätsplänen hat die KOM eine Durchführungsverordnung<sup>4</sup> erlassen. Die Durchführungsverordnung 2019/1842 („EU-Anpassungsverordnung“) wird überarbeitet und auch die „Guidance Documents“ der KOM, mit detaillierteren Erläuterungen zu den neuen Zuteilungsregeln, werden angepasst. Die Liste der von der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage)<sup>5</sup> betroffenen Sektoren bleibt dagegen unverändert.

In Deutschland wird die EHRL durch das (novellierte) Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt. Konkretisierende Regelungen zum TEHG und zu den Zuteilungsregeln werden gegebenenfalls in die noch zu aktualisierende Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) aufgenommen. Beide Rechtsakte befinden sich zum Erscheinen dieses Teils des Leitfadens im Gesetzgebungsverfahren.



Aufgrund der zahlreichen Änderungen in den Zuteilungsregeln ist es für viele Anlagen erforderlich, die Aktivitätsraten für einzelne Zuteilungselemente abweichend von den Zuteilungsdatenberichten der Jahre 2019–2023 neu zu ermitteln und weitere Daten mitzuteilen.

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31.10.2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Pläne zur Klimaneutralität, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten erforderlich sind. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R24>

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2019/708 vom 15.02.2019 Europäische Kommission

# 3

## Übersicht über die Zuteilungsregeln

---

<b>3.1</b>	<b>Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Zuteilungselementen</b>	<b>12</b>
3.1.1	Emissionswerte und Zuteilungsansätze	12
3.1.2	Berücksichtigung von Carbon-Leakage und dem CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM)	13
3.1.3	Zuteilungselemente	13
3.1.3.1	Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert	14
3.1.3.2	Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert	14
3.1.3.3	Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert	14
3.1.3.4	Zuteilungselemente für Prozessemissionen	15
3.1.3.5	Übergreifende Änderungen der Regeln für Fall-Back-Zuteilungselemente für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030	15
<b>3.2</b>	<b>Aktualisierung der Emissionswerte</b>	<b>15</b>
<b>3.3</b>	<b>Methoden zur Datenerhebung</b>	<b>16</b>
3.3.1	Methodenbericht	16
3.3.2	Methodenplan	16
<b>3.4</b>	<b>Bestimmung der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen</b>	<b>16</b>
3.4.1	Bestimmung der historischen Aktivitätsrate	16
3.4.2	Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen	17
3.4.2.1	Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen (Carbon Leakage)	17
3.4.2.2	Berücksichtigung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors	18
3.4.2.3	Neue Regelungen für Kürzungsfaktoren	18
<b>3.5</b>	<b>Neue Anforderungen aus der EHRL</b>	<b>19</b>
3.5.1	Empfohlene Maßnahmen aus den Energieaudits oder Energiemanagementsystemen (Artikel 22a EU-ZuVO)	19
3.5.2	Klimaneutralitätspläne (Artikel 22b EU-ZuVO)	19
<b>3.6</b>	<b>Zuteilung für neue Marktteilnehmer</b>	<b>20</b>
<b>3.7</b>	<b>Zuteilungsanpassungen</b>	<b>20</b>

Die Menge der kostenlos zuteilbaren Emissionsberechtigungen berechnet sich auch in dem zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode grundsätzlich nach dem Prinzip von historischen Produktmengen und den diesen Produkten zugeordneten spezifischen Emissionswerten. Die wichtigsten Größen, Regeln und methodischen Ansätze sind Gegenstand der folgenden Unterkapitel.

## 3.1 Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Zuteilungselementen

### 3.1.1 Emissionswerte und Zuteilungsansätze

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen stützt sich gemäß der Vorgabe der EHRL primär auf EU-einheitliche Produkt-Emissionswerte, um Anreize zur Emissionsreduzierung zu schaffen. Allerdings konnte die KOM nicht für alle Produkte Produkt-Emissionswerte definieren. In diesen Fällen kommen die so genannten Fallback-Ansätze zur Anwendung, die auf dem Wärme-Emissionswert, dem Brennstoff-Emissionswert oder dem Ansatz für Prozessemissionen basieren. Auch für die Fall-Back-Ansätze mit Wärme- und Brennstoff-Emissionswert gibt die KOM die Emissionswerte verbindlich für alle Anlagen vor.

In der EU-Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO) sind somit vier Zuteilungsansätze festgelegt. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung aller Zuteilungen. Als Anlagenbetreiber können Sie zwischen diesen Ansätzen jedoch nicht frei wählen, sondern müssen die Anwendbarkeit der einzelnen Zuteilungsansätze gemäß Artikel 10 Absatz 2 EU-ZuVO in folgender Reihenfolge prüfen:

1. Ansatz der Produkt-Emissionswerte für alle Produkte, die in Anhang 1 der EU-ZuVO gelistet sind.
2. Ansatz des Wärme-Emissionswerts für zuteilungsfähige messbare Wärme
3. Ansatz des Brennstoff-Emissionswerts für zuteilungsfähige nicht messbare Wärme
4. Ansatz für zuteilungsfähige Prozessemissionen

Die Zuteilungsmenge beruht bei jedem dieser Zuteilungsansätze auf einer „historischen Aktivitätsrate“ (siehe Kapitel 3.4.1), multipliziert mit einem festgelegten Emissionswert:

- ▶ Produkt-Emissionswert (t CO<sub>2</sub>/t Produkt): Die Zuteilung basiert auf der zuteilungsfähigen Menge des hergestellten Produkts, die mit einem produktspezifischen und für alle Anlagen zur Herstellung dieses Produkts einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Wärme-Emissionswert (t CO<sub>2</sub>/TJ Wärme bzw. t CO<sub>2</sub>/GWh): Die Zuteilung basiert auf der Menge der zuteilungsfähigen messbaren Wärme, die mit einem festgelegten und für alle Anlagen einheitlichen Wärme-Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Brennstoff-Emissionswert (t CO<sub>2</sub>/TJ Brennstoffenergie): Die Zuteilung basiert auf dem zuteilungsfähigen Energieinhalt des verbrauchten Brennstoffs und verbrauchten Stroms (zur Herstellung nicht messbarer Wärme), der mit einem festgelegten und für alle Anlagen einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Ansatz für Prozessemissionen: Für die Berechnung der Zuteilung werden bis zum 31.12.2027 97 Prozent und ab 2028 91 Prozent der zuteilungsfähigen historischen Prozessemissionen als Basis verwendet.

Häufig müssen in einer Anlage mehrere Zuteilungsansätze angewendet werden, zum Beispiel wenn Produkte mit und ohne festgelegtem Produkt-Emissionswert hergestellt werden oder wenn Abwärme aus Prozessen innerhalb eines Produkt-Emissionswerts als messbare Wärme genutzt wird.

### 3.1.2 Berücksichtigung von Carbon-Leakage und dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM)

Die Zuteilungsmenge hängt nicht nur von Aktivitätsraten und Emissionswerten ab, sondern auch davon,

- ▶ ob Sie Produkte herstellen, die einem erheblichen CO<sub>2</sub>-Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) unterliegen und
- ▶ ob Sie Produkte herstellen, die unter den Anwendungsbereich des neuen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM) fallen.

#### Carbon-Leakage (CL):

Die KOM hat Sektoren und Sub-Sektoren identifiziert, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht (Carbon-Leakage). Diese Carbon-Leakage-Liste ist für die Jahre 2021 bis 2030 verbindlich. Zur Ermittlung des Carbon-Leakage-Status müssen Sie die hergestellten Produkte entsprechend ihren PRODCOM-Codes klassifizieren. Für CL-gefährdete Produkte gilt ein anderer Kürzungsfaktor als für solche, für die kein Verlagerungsrisiko besteht. Fernwärme unterliegt einem eigenen Kürzungsfaktor (Artikel 16, Absatz 3 EU-ZuVO).

#### CBAM:

Bisher wurde der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschließlich dadurch entgegengewirkt, dass Emissionszertifikate kostenlos zugeteilt wurden. Durch die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)<sup>6</sup> wird ab dem Jahr 2026 die kostenlose Zuteilung für die Produkte, die dem CBAM unterliegen, schrittweise reduziert und schließlich abgeschafft.<sup>7</sup> Der Anwendungsbereich des CBAM erstreckt sich voraussichtlich nur auf Produkte, die auf der CL-Liste geführt werden. Die Produkte im Anwendungsbereich des CBAM sind im Anhang 1 der CBAM-Verordnung<sup>8</sup> mit der CN-Klassifikation<sup>9</sup> benannt.

Der CL-Status ist entsprechend der PRODCOM-Codes definiert und die Zuordnung zum CBAM-Status erfolgt durch die CN-Nummern. Da eine eindeutige Zuordnung von PRODCOM- zu CN-Codes nicht immer möglich ist, müssen Sie für jedes hergestellte Produkt sowohl die PRODCOM- als auch die CN-Nummern angeben.<sup>10</sup>

Der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Teils des Leitfadens vorliegende Entwurf der Europäischen Zuteilungsverordnung sieht vor, dass Sie für alle Produkte, die in einer Anlage hergestellt werden oder für deren Herstellung Sie Wärme an die produzierende Anlage liefern, sowohl die Prodcocodes als auch die CN-Codes berichten müssen. Der Entwurf der Verordnung sieht keine Beschränkung auf die Produkte vor, die dem Carbon Leakage unterliegen. Bisher konnten Sie zum Beispiel für Wärmelieferungen an Kunden, die Produkte ohne CL-Gefährdung herstellen, vereinfachend den unspezifischen Code „99999998“ wählen und darauf verzichten, Wärmelieferungen für die Herstellung von CL-gefährdeten Produkten geltend zu machen. Beides wird im zweiten Zuteilungszeitraum nicht mehr zulässig sein.

### 3.1.3 Zuteilungselemente

Die Anwendung der Zuteilungsansätze und die Differenzierung nach Carbon-Leakage-Risiko und CBAM-Status erfordert eine (virtuelle) Aufteilung der Anlage in sogenannte Zuteilungselemente<sup>11</sup>. Dabei stimmen die Systemgrenzen eines Zuteilungselements nicht zwangsläufig mit den physischen Grenzen einer technischen Einheit überein. Die folgenden Bedingungen gelten für die Aufteilung in die Zuteilungselemente mit den entsprechenden Zuteilungsansätzen.

<sup>6</sup> CBAM beruht auf einem System von Zertifikaten für die Emissionen, die bei der Herstellung von Produkten entstanden sind, die anschließend in die EU eingeführt werden. Die Zertifikate werden von den Importeuren erworben und der Preis entspricht dem wöchentlichen durchschnittlichen Auktionspreis der EU-EHS-Zertifikate (vgl. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_3661](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3661)).

<sup>7</sup> Artikel 10a(1a), EHRL (2003/87/EG), Stand 05.06.2023

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023

<sup>9</sup> Kombinierte Nomenklatur (Abkürzung „KN“ oder englisch „CN“): eingeführt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23.07.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

<sup>10</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0163>

<sup>11</sup> In der englischen Fassung der EU-ZuVO wird der Begriff „sub-installation“ genutzt und in der offiziellen deutschen Fassung der EU-ZuVO dieser mit „Anlagenteil“ übersetzt. Um Missverständnisse mit technischen Anlagenteilen zu vermeiden, verwenden wir in diesem Leitfaden anstelle des Begriffs „Anlagenteil“ im Sinne der EU-ZuVO wie bereits in der dritten Handelsperiode sowie dem ersten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode den Begriff „Zuteilungselement“.

Für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert wird das Carbon-Leakage-Risiko bereits mit der Carbon-Leakage-Liste festgelegt. Das bedeutet, die Produkte eines Produkt-Emissionswertes fallen entweder vollständig unter die Carbon-Leakage-Liste oder sie fallen allesamt nicht darunter. Bei einigen wenigen Produkt-Emissionswerten fallen die Produkte jedoch zum Teil unter den Anwendungsbereich des CBAM (zum Beispiel Eisenguss). In diesen Fällen müssen Sie eine Differenzierung nach dem CBAM-Status vornehmen, in dem Sie die Anlage in zwei Zuteilungselemente („nicht CBAM“ und „CBAM“) mit demselben Produkt-Emissionswert aufteilen.

Zuteilungsansätze mit Wärmeemissionswert, Brennstoffemissionswert und Prozessemissionen müssen ebenfalls zusätzlich zum Carbon-Leakage-Risiko bezüglich des CBAM-Status differenziert werden.

Mit der novellierten Emissionshandelsrichtlinie entfällt das Merkmal „Stromerzeuger“. Die bisherige Regel, nach der Stromerzeuger eine Zuteilung nur für Fernwärme und Wärme, die in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, erhalten konnten, wurde ersatzlos gestrichen. Neben der Aufhebung dieser Einschränkung entfällt auch der besondere Status dieser Anlagen bezüglich der Anwendung der Kürzungsfaktoren (siehe Kapitel 3.4.2.3).

### **3.1.3.1 Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert**

Beispiele für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert:

- ▶ Produkt-Emissionswert, Carbon-Leakage, nicht CBAM, zum Beispiel Gips
- ▶ Produkt-Emissionswert, Carbon-Leakage, CBAM, zum Beispiel Zementklinker
- ▶ In Anhang I EU-ZuVO sind die Produkte, für die eine Zuteilung nach Produkt-Emissionswerten erfolgt, sowie die maßgebenden Systemgrenzen festgelegt. Die KOM hat den Anhang I gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum verändert (siehe Anhang I EU-ZuVO)

Zusätzlich gelten ab 2026 folgende neuen bzw. geänderten Regelungen:

- ▶ Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom: Die KOM hat die im bisherigen Artikel 22 EU-ZuVO geregelte anteilige Korrektur durch Berücksichtigung der mit der Stromnutzung verbundenen Emissionen gestrichen.
- ▶ Für den Fall, dass Restgase ungenutzt abgefackelt werden (außer Sicherheitsfackeln), erfolgt bei der Zuteilung nach Produkt-Emissionswert gemäß Artikel 16 Nr. 5 EU-ZuVO ab der zweiten Zuteilungsperiode ein Abzug in der Höhe der Emissionen dieses Restgases.

### **3.1.3.2 Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert:**

Folgende Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert sind möglich:

- ▶ Messbare Wärme, Carbon-Leakage, nicht CBAM
- ▶ Messbare Wärme, Carbon-Leakage, CBAM
- ▶ Messbare Wärme, nicht Carbon-Leakage, nicht CBAM
- ▶ Fernwärme

Messbare Wärme muss die in Artikel 2 Absatz 3 beziehungsweise 5 EU-ZuVO genannten Bedingungen erfüllen, damit sie einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zugeordnet werden kann. Als Fernwärme ist solche Wärme zu verstehen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-ETS über ein Wärmenetz verteilt wird und nicht zur Herstellung von Produkten oder zur Stromerzeugung verwendet wird (Artikel 2 Absatz 4 EU-ZuVO).

### **3.1.3.3 Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert**

Folgende Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert sind möglich:

- ▶ Brennstoff, Carbon-Leakage, nicht CBAM
- ▶ Brennstoff, Carbon-Leakage, CBAM
- ▶ Brennstoff, nicht Carbon-Leakage, nicht CBAM

Nicht messbare Wärme muss die in Artikel 2 Absatz 6 EU-ZuVO genannten Bedingungen erfüllen, damit sie einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zugeordnet werden kann. Insbesondere darf nicht-messbare Wärme zukünftig nur dann einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zugeordnet werden, wenn sie in einem Prozess mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung erzeugt wurde. Emissionen aus exothermen Prozessen, die nicht vorrangig der Wärmeerzeugung dienen, sind gegebenenfalls dem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zuzuordnen.

#### 3.1.3.4 Zuteilungselemente für Prozessemissionen

Folgende Zuteilungselemente für Prozessemissionen sind möglich:

- ▶ Prozessemissionen, Carbon-Leakage, nicht CBAM
- ▶ Prozessemissionen, Carbon-Leakage, CBAM
- ▶ Prozessemissionen, nicht Carbon-Leakage, nicht CBAM

Prozessemissionen müssen mindestens eine der in Artikel 2 Absatz 10 EU-ZuVO genannten Bedingungen erfüllen, damit sie einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zugeordnet werden können.

#### 3.1.3.5 Übergreifende Änderungen der Regeln für Fall-Back-Zuteilungselemente für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030

- ▶ Elektrisch erzeugte Wärme wird grundsätzlich zuteilungsfähig, dies betrifft sowohl messbare als auch nicht messbare Wärme. Hingegen bleibt Wärme, die für die Erzeugung von Strom verbraucht wird, nicht zuteilungsfähig.
- ▶ Für Wärme, die zur Herstellung von Produkten verwendet wird, welche dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM) unterfallen, gelten veränderte Zuteilungsregeln. Diese betreffen sowohl Produkte, die in der Anlage selbst hergestellt werden, als auch solche, die mit weitergeleiteter Wärme in einer anderen Anlage hergestellt werden. Ist dies der Fall, müssen Sie neue Zuteilungselemente „Wärme (CBAM)“ (im Falle von messbarer Wärme) oder „Brennstoff (CBAM)“ (im Falle von nicht messbarer Wärme) anlegen und die Aktivitätsraten entsprechend ihrem CBAM-Status aufteilen.
- ▶ Die bisherige „de-minimis“-Regel wird nicht fortgeführt. Sie können also nicht mehr innerhalb eines Zuteilungsansatzes CL- und nicht CL-Zuteilungselemente beziehungsweise im Fall messbarer Wärme CL-, nicht CL und Fernwärme zusammenfassen, wenn eines der Zuteilungselemente weniger als 5 Prozent zur gesamten Aktivitätsrate beiträgt. Zukünftig müssen Sie alle Aktivitätsraten nach ihrem Carbon-Leakage-Risiko differenzieren. Hatten Sie bisher die „de-minimis“-Regel angewendet, müssen Sie für den Zuteilungsantrag neue Zuteilungselemente anlegen und die bisherigen Aktivitätsraten entsprechend ihrem CL-Status aufteilen.
- ▶ Messbare Wärme, die als Abwärme aus einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen gewonnen wurde, kann einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zugeordnet werden, ohne dass ein korrespondierender Abzug von der Aktivitätsrate des Zuteilungselements, aus dem die Abwärme gewonnen wurde, erfolgen muss.

## 3.2 Aktualisierung der Emissionswerte

Die KOM wird die Emissionswerte gemäß Artikel 10a Absatz 2 EHRL für den zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode anpassen. Dazu wertet sie die spezifischen Emissionen der Jahre 2021 und 2022 aus und bestimmt für jedes Zuteilungselement den Mittelwert der niedrigsten 10 Prozent der spezifischen Emissionen als Ausgangspunkt für die Festlegung der zukünftig geltenden Emissionswerte.

Die KOM wird diese aktualisierten Emissionswerte für die zweite Zuteilungsperiode 2026 bis 2030 in einem eigenem Rechtsakt voraussichtlich im Jahr 2025 bekanntgeben.

## 3.3 Methoden zur Datenerhebung

### 3.3.1 Methodenbericht

Als Betreiber von Bestandsanlagen, für die Sie im ersten Zuteilungszeitraum eine Zuteilung erhielten, haben Sie der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) mit den Zuteilungsdatenberichten jahresscharf mitgeteilt, welche Methoden Sie für die jeweilige Datenermittlung angewendet haben („Methodenbericht“). Diese Darstellungen entsprechen in vielen Fällen auch den von uns genehmigten Methoden, also dem genehmigten Methodenplan. Abweichungen, zum Beispiel aufgrund von Datenlücken, haben Sie in den Zuteilungsdatenberichten ebenfalls dargestellt. Diese Informationen erheben wir mit dem Zuteilungsantrag für den zweiten Zuteilungszeitraum nicht erneut.

Im Zuteilungsantrag für den zweiten Zuteilungszeitraum werden wir Sie hingegen fragen, welche methodischen Abweichungen Sie gegenüber den in den Zuteilungsdatenberichten dargestellten angewandten Methoden vorgenommen haben. Der häufigste Fall von methodischen Abweichungen gegenüber den Zuteilungsdatenberichten dürfte aus den Änderungen der Zuteilungsregeln im zweiten Zuteilungszeitraum folgen. Ihre Darstellung der methodischen Abweichungen im Zuteilungsantrag dient dann – gemeinsam mit den Methodenberichten aus den Zuteilungsdatenberichten 2019 bis 2023 – als Methodenbericht für den Zuteilungsantrag zum zweiten Zuteilungszeitraum.

### 3.3.2 Methodenplan

Für alle Bestandsanlagen mit Zuteilungen im ersten Zuteilungszeitraum liegen bereits Methodenpläne zur Ermittlung der zuteilungsrelevanten Daten vor, welche von der DEHSt geprüft und genehmigt wurden (vergleiche Leitfaden Zuteilung zum ersten Zuteilungszeitraum, Teil 2, Kapitel 4). Die bisher erlassenen Genehmigungen sind grundsätzlich bis zum Ende der vierten Handelsperiode gültig. Dass die Zuteilungsregeln gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum in Teilen tiefgehend verändert wurden, wirkt sich aber auch auf die Methodenpläne aus. In einigen Fällen müssen Methoden ergänzt werden, zum Beispiel hinsichtlich der Ermittlung der jetzt verpflichtenden Angaben zum Stromverbrauch der Anlage und seiner Aufteilung auf die Zuteilungselemente. Möglicherweise planen Sie aber auch aus betrieblichen Gründen Methodenänderungen für den zweiten Zuteilungszeitraum. Mit dem Zuteilungsantrag reichen Sie auch für diese Fälle Methodenplanänderungen bei uns ein. Für den Zuteilungsantrag können Sie die Methoden aus dem Zuteilungsdatenbericht 2023 als Grundlage nutzen.

Änderungen am Methodenplan für den ersten Zuteilungszeitraum reichen Sie weiterhin mit dem jährlichen Zuteilungsdatenbericht bei uns ein (vergleiche Leitfaden Zuteilung zum ersten Zuteilungszeitraum, Teil 5, Kapitel 7.3) und nicht mit dem neuen Zuteilungsantrag für den zweiten Zuteilungszeitraum. Bis zum Ende des ersten Zuteilungszeitraums im Jahr 2025 bestehen damit in vielen Fällen parallele Methodenpläne für den ersten und zweiten Zuteilungszeitraum, die sich mitunter nur in wenigen Punkten unterscheiden werden.

## 3.4 Bestimmung der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen

### 3.4.1 Bestimmung der historischen Aktivitätsrate

Bei der Berechnung der Zuteilung werden die Zuteilungselemente einer Anlage zunächst getrennt betrachtet. Grundlage für die Berechnung der Zuteilung ist das Produkt aus der „historischen Aktivitätsrate“ jedes Zuteilungselements und dem jeweiligen Emissionswert. Die historische Aktivitätsrate ist für eine Bestandsanlage im Zeitraum 2026 bis 2030 nach Artikel 15 EU-ZuVO der Median der jährlichen „Aktivitätsraten“ der Basisperiode 2019 bis 2023. Die Aktivitätsrate wird grundsätzlich aus folgenden Größen gebildet:

- ▶ Produktionsmenge im Falle eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert
- ▶ messbare Wärme im Falle eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert
- ▶ Brennstoffenergie und zuteilungsfähiger Stromeinsatz im Falle eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert
- ▶ Emissionsmenge im Falle eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen



Folgende Sonderregelungen gemäß Artikel 15 Absatz 7 EU-ZuVO müssen Sie gegebenenfalls für die Bestimmung der historischen Aktivitätsraten beachten:

- ▶ Jahre, in denen die gesamte Anlage nicht in Betrieb war, fließen nicht in die Bestimmung des Medians ein.
- ▶ Sofern ein Zuteilungselement im Jahr 2022 erstmals den Normalbetrieb aufgenommen hat, bildet die Aktivitätsrate des Jahres 2023 die historische Aktivitätsrate.
- ▶ Sofern ein Zuteilungselement im Jahr 2023 erstmals den Normalbetrieb aufgenommen hat, erfolgt die Zuteilung auf Basis der erst zu einem späteren Zeitpunkt berichteten Aktivitätsrate des Jahres 2024.

Die Aufnahme des Normalbetriebs ist gemäß Artikel 2 Nummer 12 EU-ZuVO der erste Tag des Betriebs.

### 3.4.2 Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen

Die vorläufige Zuteilungsmenge für eine Anlage entspricht der Summe aller vorläufigen Zuteilungen auf der Ebene der Zuteilungselemente, gegebenenfalls unter Berücksichtigung spezifischer Korrekturen (zum Beispiel Import von nicht-ETS-Wärme) und unter Berücksichtigung des jeweiligen Carbon-Leakage- und CBAM-Faktors. Für die Ermittlung der endgültigen Zuteilungsmenge kommt darüber hinaus gegebenenfalls der sektorübergreifende Korrekturfaktor zur Anwendung.

#### 3.4.2.1 Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage)

Carbon-Leakage und CBAM werden bei der Berechnung der Zuteilungsmenge durch die Anwendung eines Carbon-Leakage- und eines CBAM-Faktors berücksichtigt:

Carbon-Leakage-Faktoren:

- ▶ Sektoren mit erheblichem Carbon-Leakage-Risiko: Für diese erfolgt keine Kürzung der Zuteilungsmenge durch einen Carbon-Leakage-Faktor.
- ▶ Sektoren ohne erhebliches Carbon-Leakage-Risiko: Der Faktor sinkt von 30 Prozent im Jahr 2026 auf null Prozent im Jahr 2030 ab.
- ▶ Fernwärme: Für diese beträgt der Carbon-Leakage-Faktor während der ganzen vierten Handelsperiode 30 Prozent.

In Tabelle 1 sind die Werte der Carbon-Leakage-Faktoren für diese drei Fälle zusammengestellt.

Tabelle 2: Carbon-Leakage-Faktoren

	2026	2027	2028	2029	2030
Mit Carbon-Leakage-Risiko	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
ohne Carbon-Leakage-Risiko – keine Fernwärme	0,300	0,225	0,150	0,075	0,000
ohne Carbon-Leakage-Risiko – bei Fernwärme	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300

CBAM-Faktoren:

- ▶ Herstellung von Produkten, die nicht unter Anhang I der CBAM-Verordnung<sup>12</sup> fallen: Für diese erfolgt keine Kürzung der Zuteilungsmenge durch einen CBAM-Faktor.
- ▶ Herstellung von Produkten nach Anhang I der CBAM-Verordnung: Der Faktor sinkt von 97,5 Prozent im Jahr 2026 auf 51,5 Prozent im Jahr 2030.

**Tabelle 3: CBAM-Faktoren**

	2026	2027	2028	2029	2030
keine CBAM-Produkte	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
CBAM-Produkte	0,975	0,950	0,900	0,775	0,515

### 3.4.2.2 Berücksichtigung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors

Die KOM prüft, ob die Summe der für alle Anlagen berechneten vorläufigen Zuteilungen in jedem einzelnen Jahr des Zuteilungszeitraums die maximal verfügbare Menge der kostenlos zuteilbaren Emissionsberechtigungen nach Artikel 10a Absatz 5 und 5a der EHRL nicht übersteigt. Sollte diese Menge jedoch überschritten werden, kommt der sektorübergreifende Korrekturfaktor zur Anwendung, den die KOM dann so ermittelt, dass die maximal verfügbare Menge kostenlos zuteilbarer Emissionsberechtigungen im jeweiligen Jahr nicht überschritten wird. Dieser Korrekturfaktor wird einheitlich auf alle Anlagen angewendet. Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Anlagen, die zu den effizientesten für die Herstellung des jeweiligen Produkts zählen (Artikel 16 Absatz 8 EU-ZuVO).

### 3.4.2.3 Neue Regelungen für Kürzungsfaktoren

Im Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 hing die Anwendung des linearen Kürzungsfaktors nach Artikel 9 EHRL von dem Merkmal „Stromerzeuger“ entsprechend Artikel 3 u) EHRL ab. Dieses Merkmal ist mit der Fassung der Emissionshandelsrichtlinie vom 10.05.2023 aufgehoben worden. Der lineare Kürzungsfaktor nach Artikel 9 EHRL in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 5 EU-ZuVO findet damit nur noch bei neuen Marktteilnehmern Anwendung.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023

## 3.5 Neue Anforderungen aus der EHRL

### 3.5.1 Empfohlene Maßnahmen aus den Energieaudits oder Energiemanagementsystemen (Artikel 22a EU-ZuVO)

Ab dem zweiten Zuteilungszeitraum wird für alle Anlagen, die gemäß der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27EU regelmäßige Energieaudits durchführen oder Energiemanagementsysteme betreiben müssen, eine vollständige Zuteilung nur dann gewährt, wenn die aus den Audits beziehungsweise Managementsystemen empfohlenen Maßnahmen nach Artikel 22a Absatz 1 EU-ZuVO zur Energieeffizienz umgesetzt wurden; andernfalls wird die Zuteilung um 20 Prozent gekürzt.

Die empfohlenen Maßnahmen aus den Energieaudits oder Energiemanagementsystemen müssen in der Anlage selbst und nicht an einer anderen Stelle im Unternehmen umgesetzt worden sein.

Von einer Kürzung der Zuteilung aufgrund nicht umgesetzter Energieeffizienzmaßnahmen wird abgesehen, wenn für jede nicht umgesetzte Maßnahme mindestens einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

- a) Die Amortisationszeit für die Energieeffizienzmaßnahme beträgt mehr als drei Jahre,
- b) die Investitionskosten überschreiten die in Artikel 22a der EU-ZuVO festgelegten Schwellenwerte,
- c) andere durchgeführte Maßnahmen bewirken die gleichen Emissionsreduktionen, wie die empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen,
- d) die Empfehlungen würden nicht zu Energieeinsparungen innerhalb der Systemgrenzen des in der Anlage betriebenen Prozesses führen,
- e) anlagenspezifische Randbedingungen, die zur Berechnung der Amortisationszeit angenommen wurden, sind noch nicht eingetreten,
- f) die Empfehlungen wurden nicht im Zeitraum 2019 bis 2022 getroffen.

Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen aus dem Energieaudit oder dem Energiemanagementsystem dokumentieren Sie erstmalig im Rahmen des Zuteilungsantrags und nachfolgend in den jährlichen Zuteilungsdatenberichten. Die Prüfstelle prüft die Darstellung.

### 3.5.2 Klimaneutralitätspläne (Artikel 22b EU-ZuVO)

Lag die Emissionsintensität mindestens eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert über dem 80. Perzentil aller im EU-ETS enthaltenen Anlagen mit diesem Zuteilungselement<sup>13</sup>, so müssen Sie als Betreiber bis zum 01.05.2024 einen sogenannten Klimaneutralitätsplan (KNP) erstellen, wenn Sie keine Kürzung der Zuteilung um 20 Prozent hinnehmen möchten.<sup>14</sup> Von der Regelung sind Sie ausgenommen, wenn das betroffene Zuteilungselement weniger als 20 Prozent zur vorläufigen Zuteilungsmenge der Anlage beiträgt. Bei der Erstellung des Klimaneutralitätsplans müssen Sie die in der EU-Durchführungsverordnung 2023/2441<sup>15</sup> beschriebenen Vorgaben zu Inhalt und Form befolgen.

Die KOM legt eine Liste der betroffenen Anlagen vor. Wir informieren die betroffenen Anlagenbetreiber über das Erfordernis zur Erstellung eines Klimaneutralitätsplans individuell.

Wenn Sie keinen KNP erstellen und einreichen, wird nach Artikel 22b Absatz 1 EU-ZuVO die kostenlose Zuteilung für die gesamte Anlage um 20 Prozent gekürzt.

<sup>13</sup> Die Emissionsintensität wird in t CO<sub>2</sub>-Äq. pro Einheit der jeweiligen Aktivitätsrate angegeben. Maßgeblich für die hier von der EU-KOM vorzunehmende Auswertung aller EU-ETS-Anlagen ist der Mittelwert der Jahre 2016 und 2017.

<sup>14</sup> EHRL Artikel 10a

<sup>15</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31.10.2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Pläne zur Klimaneutralität, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten erforderlich sind.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R2441>

### 3.6 Zuteilung für neue Marktteilnehmer

Für Anlagen, deren Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nach dem 30.06.2024 erteilt wird („neue Marktteilnehmer“, vergleiche Artikel 3 h EHRL), gilt die Aktivitätsrate des ersten Kalenderjahres nach dem Jahr der Aufnahme des Betriebs als historische Aktivitätsrate. Für das Jahr, in dem die Anlage ihren Betrieb aufgenommen hat, erfolgt die kostenlose Zuteilung abweichend davon auf Basis der Aktivitätsrate dieses Jahres (vergleiche Artikel 17 und 18 EU-ZuVO).

Anlagen, die aufgrund des geänderten Anwendungsbereiches der EHRL ab dem 01.01.2024 dem Europäischen Emissionshandel angehören, werden wie neue Marktteilnehmer behandelt.

Wenn Sie Betreiber eines neuen Marktteilnehmers sind, nehmen Sie für diese Anlage nicht an dem im vorliegenden Teil des Leitfadens beschriebenen Antragsverfahren für Bestandsanlagen teil. Ihren Antrag reichen Sie im Jahr nach der Aufnahme des Betriebs der Anlage ein. Über die Einzelheiten werden wir Sie rechtzeitig mit dem überarbeiteten Teil 5 des Leitfadens informieren.

### 3.7 Zuteilungsanpassungen

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen wird innerhalb der Zuteilungsperiode bei erheblichen Änderungen im Betrieb angepasst. Die konkreten Regelungen zur jährlichen Anpassung der Zuteilung werden in einer geänderten EU-Anpassungsverordnung<sup>16</sup> festgelegt.

Hinweise zur Erstellung des jährlichen Berichts sowie der weiteren Berichtspflichten werden im Leitfaden Teil 5 gegeben. Dieser wird erst nach dem Antragsverfahren für Bestandsanlagen veröffentlicht werden.

<sup>16</sup> EU-Durchführungsverordnung 2019/1842

# 4

## Zuteilungsantrag – Allgemeine Anforderungen

---

4.1	Antragsfristen .....	22
4.2	Abgrenzung von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern .....	22
4.3	Prüfung der Emissionshandelspflicht.....	22
4.4	Berechtigung für die Antragstellung und Zuteilungsanspruch .....	23
4.5	Hinweise für die Vorbereitung eines Zuteilungsantrags .....	23
4.6	Regelung für Kleinemittenten .....	24

Die für die Zuteilung relevanten rechtlichen Grundlagen, insbesondere die EU-ZuVO, werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens umfassend überarbeitet. Die sich abzeichnenden Änderungen der EU-ZuVO haben zur Folge, dass gegebenenfalls bereits mit den Zuteilungsdatenberichten für die Jahre 2019 bis 2023 übermittelte Daten von der DEHSt nicht als Bezugsdaten für den zweiten Zuteilungszeitraum verwendet werden können. Die Zuteilungsanträge müssen daher alle erforderlichen Daten enthalten, auch wenn diese der DEHSt teilweise bereits vorliegen.

## 4.1 Antragsfristen

Gemäß Artikel 4 EU-ZuVO ist das Fristende für den Zuteilungsantrag grundsätzlich der 30.05.2024. Die Mitgliedstaaten können das Fristende einen Monat vorziehen (30.04.2024) oder einen Monat nach hinten verschieben (30.06.2024). Ob Deutschland von der Möglichkeit, die Antragsfrist einen Monat nach hinten zu verschieben, Gebrauch macht, ist zum jetzigen Zeitpunkt (Dezember 2023) noch unklar. Die Antragsfrist wird von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor Fristablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Antragsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und gilt für alle Bestandsanlagen. Für die Einhaltung der Antragsfrist ist der Eingang bei der DEHSt entscheidend. Nach Fristende eingereichte Anträge gelten als verspätet und können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung.

## 4.2 Abgrenzung von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern

Im Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 gelten die emissionshandelspflichtigen Anlagen als Bestandsanlage, deren Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen bis spätestens 30.06.2024 erteilt wird. Anlagen, die ihre Genehmigung nach diesem Datum erhalten, gelten dann als neue Marktteilnehmer.

Die Definition von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern beruht somit ausschließlich auf dem Datum der Emissionsgenehmigung. Sie ist unabhängig davon, wann die Anlage tatsächlich den Betrieb aufnimmt. Die in Abschnitt 4.1 genannte Antragsfrist gilt für alle Bestandsanlagen, unabhängig davon, wann der Betrieb aufgenommen wurde oder aufgenommen wird.

Ein Sonderfall sind Anlagen, die aufgrund des geänderten Anwendungsbereiches der EHRL ab dem 01.01.2024 dem Europäischen Emissionshandel angehören. Diese sind zwar Bestandsanlagen, werden aber im Zuteilungsverfahren wie neue Marktteilnehmer behandelt.

Für Bestandsanlagen, die den Betrieb erst nach dem 01.01.2023 aufgenommen haben oder aufnehmen werden, liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle zuteilungsrelevanten Daten vor. Insbesondere liegt keine historische Aktivitätsrate zur Bestimmung der Zuteilungsmenge vor, weil die Aktivitätsrate des Jahres 2023 dabei nicht berücksichtigt wird. Die fehlenden Daten müssen Sie zu einem späteren Zeitpunkt in einem Zuteilungsdatenbericht nachreichen. Um Ihren Zuteilungsanspruch geltend zu machen, müssen Sie für diese Anlagen bereits zur Antragsfrist für Bestandsanlagen einen Zuteilungsantrag im Formular Management System (FMS) erstellen und einreichen. Der Datenumfang ist dabei jedoch deutlich verringert und die Notwendigkeit der Verifizierung der Angaben entfällt. Wir bezeichnen diese Art der Antragstellung als „reduzierten Antrag“. Betreiber von Anlagen, die als neue Marktteilnehmer zum EU-ETS hinzukommen, stellen ihren Zuteilungsantrag nach Aufnahme des Betriebs durch Einreichung eines Zuteilungsdatenberichts. Hinweise zur Antragstellung für neue Marktteilnehmer veröffentlichen wir zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Leitfaden.

## 4.3 Prüfung der Emissionshandelspflicht

Als Betreiber sollten Sie zunächst prüfen, ob Ihre Anlage in der vierten Handelsperiode in den Anwendungsbereich des Emissionshandels fällt, also mindestens eine Tätigkeit nach Anhang I EHRL ausgeübt wird. Für die Beurteilung der Emissionshandelspflicht ist die Genehmigung nach dem BImSchG oder die Emissionsgenehmigung nach TEHG maßgebend. Beide Genehmigungen werden von der für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zuständigen Landesbehörde erteilt. Sie sollten die relevante Genehmigung ihrem Zuteilungsantrag als Begleitdokument hinzufügen, soweit eine rechtsverbindliche Entscheidung der zuständigen Landesbehörde im Einzelfall über das Vorliegen der Emissionshandelspflicht (zum Beispiel Emissionsgenehmigung, Feststellungsbescheid) vorliegt.

Bereits zum 01.01.2024 ändert sich der Anwendungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie und des TEHG. Wir werden aktualisierte Hinweise zum Anwendungsbereich des TEHG auf unserer Internetseite im Abschnitt [„Zuteilung 2026–2030“](#) veröffentlichen.

## 4.4 Berechtigung für die Antragstellung und Zuteilungsanspruch

Ausschließlich Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen (siehe Kapitel 5.1) sowie die von diesen hierfür ausdrücklich bevollmächtigte Personen sind berechtigt, einen Zuteilungsantrag zu stellen.

Ein Zuteilungsanspruch folgt aus den Zuteilungsregeln. Mit diesen Regeln sind auch Fälle festgelegt, in denen kein Zuteilungsanspruch besteht. Zu diesen Fällen zählen unter anderem:

- ▶ Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugt haben (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt, die außerhalb eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert entstanden sind).
- ▶ Anlagen, die ausschließlich Wärme (gegebenenfalls zusätzlich Strom) erzeugt und diese ausschließlich an EHS-Anlagen abgeben haben.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Zuteilungsanspruch besteht, verfällt dieser, wenn die Anlage vor dem 01.01.2026 aus dem Anwendungsbereich des TEHG ausscheidet. In dem Fall kann der Betreiber darauf verzichten, einen Zuteilungsantrag einzureichen.

Sie sind als Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage nicht verpflichtet, einen Zuteilungsantrag zu stellen. Sofern Sie jedoch für eine Bestandsanlage innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Zuteilungsantrag einreichen, können Sie für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 keinen Zuteilungsanspruch mehr geltend machen.

Ein Verzicht auf die kostenlose Zuteilung ist für die Zuteilungsperiode endgültig. Wenn Sie jedoch im ersten Zuteilungszeitraum auf eine kostenlose Zuteilung verzichtet haben, können Sie trotzdem für den zweiten Zuteilungszeitraum einen Antrag auf kostenlose Zuteilung stellen.

## 4.5 Hinweise für die Vorbereitung eines Zuteilungsantrags

Wenn Sie zum ersten Mal einen Zuteilungsantrag einreichen, enthält dieses Kapitel für Sie hilfreiche Hinweise. Erfahrenen Zuständigen für Bestandsanlagen sind diese Inhalte schon bekannt.

Aus den Zuteilungsregeln leiten sich die Anforderungen an die Daten und Informationen ab, die Sie mit Ihrem Zuteilungsantrag einreichen müssen. In Anhang IV der EU-ZuVO ist der Mindestumfang der Angaben genannt, die die Anlagenbetreiber an die Mitgliedstaaten zu übermitteln haben. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Befugnis, weitere Daten abzufragen.

Für die Datenerfassung stellt die DEHSt zu Beginn des Antragsverfahrens eine FMS-Anwendung sowie unterstützende weitere Vorlagen bereit, in der Sie alle erforderlichen Angaben erfassen müssen.

Bitte beachten Sie, dass die Struktur zur Datenerfassung im FMS von der Struktur in Anhang IV EU-ZuVO in Einzelfällen abweichen kann. Es ist aber sichergestellt, dass alle von der KOM geforderten Daten von der DEHSt erfasst werden. Maßgebend ist die Darstellung in den Leitfäden der DEHSt.

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise, die Sie schon heute für Ihre Planung des Antragsverfahrens berücksichtigen können:

- ▶ Wir empfehlen Ihnen, sich mit den erforderlichen Daten, die sich aus Anhang IV EU-ZuVO ergeben, vertraut zu machen und Ihre Datenerfassung vorzubereiten.
- ▶ Sie müssen Ihre Anlage, wie in Kapitel 3.1.3 beschrieben, in Zuteilungselemente untergliedern.
- ▶ Sämtliche in die Anlage ein- und im Falle von Massenbilanzen austretenden Brennstoff- und Materialströme sowie die Emissionen und Brennstoffenergien müssen vollständig den Zuteilungselementen sowie gegebenenfalls einem nicht zuteilungsfähigen „Rest“ zugeordnet werden. Ebenso müssen Sie den Stromverbrauch in Ihrer Anlage den Zuteilungselementen sowie gegebenenfalls dem „Rest“ zuordnen.
- ▶ Im Falle des Austauschs von messbarer Wärme, Rest- und Treibhausgasen sowie von Zwischenprodukten mit anderen Anlagen, müssen Sie diese Anlagen benennen und den Austausch qualitativ und quantitativ beschreiben. Zusätzlich beschreiben Sie jeden Austausch von messbarer Wärme, Rest- und Treibhausgasen sowie von Zwischenprodukten zwischen Zuteilungselementen innerhalb der Anlage qualitativ und quantitativ.
- ▶ Für alle Anlagen, in denen messbare Wärme vorliegt, müssen Sie eine vollständige Wärmebilanz erstellen. Diese beinhaltet die vollständige Abbildung aller in die Anlage eintretenden und aus der Anlage austretenden Wärmeströme sowie die Benennung der Quellen und Abnehmer.
- ▶ Für Wärmelieferungen, die Sie als Fernwärme geltend machen wollen, müssen Sie mit dem Antrag geeignete Nachweise einreichen.
- ▶ Für Aktivitätsraten in Fallback-Zuteilungselementen, für die Sie ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko geltend machen wollen, müssen Sie Nachweise erbringen.
- ▶ Sie müssen Prodcom- und CN-Codes für die in ihrer Anlage hergestellten Produkte benennen und begründen können. Gleiches gilt für Produkte, für deren Herstellung Sie Wärme geliefert haben.
- ▶ Sie müssen die Methoden beschreiben, mit denen Sie die erforderlichen Daten erfassen und begründen, dass sie damit den höchsten Grad der Genauigkeit erreichen. Im Falle notwendiger Schätzungen legen Sie dar, dass und wie diese konservativ erfolgen.
- ▶ Zusätzlich zu den Brennstoffenergien müssen Sie zukünftig auch den Energieeintrag über sonstige Materialien, die in der Anlage in exothermen Reaktionen Wärme erzeugen, angeben.

## 4.6 Regelung für Kleinemittenten

Mit dem TEHG wurde eine Ermächtigungsgrundlage für die Ausgestaltung einer Kleinemittentenregelung geschaffen. In Umsetzung dieser Ermächtigungsgrundlage hat die Bundesregierung in der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) die Voraussetzungen und Folgen einer Befreiung von Kleinemittenten geregelt.

Sofern Ihre Anlage die notwendigen Voraussetzungen der EHV 2030 erfüllt, können Sie einen entsprechenden Antrag in einem vom Zuteilungsverfahren getrennten Antragsverfahren stellen. Deutschland reicht zum 30.09.2024 eine Liste der Anlagen bei der KOM ein, bei denen die Voraussetzungen der deutschen Regelung erfüllt sind. Die KOM kann nach Übersendung der Liste dem jeweiligen Antrag im Einzelfall sowie den von Deutschland gewählten gleichwertigen Maßnahmen bei der Kleinemittentenregelung generell widersprechen.

Bitte beachten Sie daher: Nur sofern Sie bei uns fristgerecht einen Zuteilungsantrag für eine Bestandsanlage einreichen, erhält die Anlage im Fall der Ablehnung des Antrags als Kleinemittent oder im Fall des Erlöschens der Befreiung eine kostenlose Zuteilung. Der Zuteilungsantrag bildet ebenfalls die Basis zur Bestimmung der hypothetischen Zuteilungsmenge im Fall der Wahl des Ausgleichsbetrags als gleichwertige Maßnahme. Ohne einen Zuteilungsantrag wird eine hypothetische Zuteilungsmenge von null angenommen.



# 5

## Akteure im Zuteilungsverfahren

---

5.1	Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage.....	26
5.2	Prüfstelle.....	26
5.3	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt.....	27
5.4	Europäische Kommission.....	27
5.5	Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren.....	28

## 5.1 Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage

Der Anlagenbetreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage innehat. Er muss dabei auch die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit tragen. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, in der mindestens eine emissionshandelspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird, ist Anlagenbetreiber. Über die Emissionshandelspflicht von Anlagen entscheiden die jeweils örtlich zuständigen immissionsschutzrechtlichen Behörden der Länder (vergleiche auch Kapitel 4.3).

Als Anlagenbetreiber können Sie, sofern Sie antragsberechtigt sind, einen Antrag für eine kostenlose Zuteilung stellen. Sie sind dann für die Richtigkeit, Genauigkeit und Transparenz des Zuteilungsantrags und der zugrundeliegenden Angaben verantwortlich und müssen insbesondere sicherstellen, dass keine Falschangaben vorliegen, auf deren Grundlagen eine Doppel- oder Mehrzuteilung erfolgen würde. Sie binden in eigener Verantwortung eine fachlich geeignete, akkreditierte Prüfstelle ein.

## 5.2 Prüfstelle

Aufgabe der akkreditierten Prüfstelle im Zuteilungsverfahren ist es, den Zuteilungsantrag und die zugrunde liegenden Angaben nach den Vorgaben und Vorschriften der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR) auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Plausibilität und Genauigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung muss sie in einem Prüfbericht dokumentieren und gegebenenfalls erläutern, ob die Angaben des Betreibers mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. In diesem Bericht muss sie das Prüfverfahren und die Prüfung auf nachvollziehbare Weise beschreiben. Wesentliches Leitprinzip der Prüfung sollte die Vermeidung von überhöhten und damit rechtswidrigen Zuteilungsmengen sein. Die Prüfstelle muss daher insbesondere darauf achten, dass der Betreiber die Daten entsprechend der Vorgaben des Artikel 7 EU-ZuVO mit der im Einzelfall erreichbaren höchstmöglichen Genauigkeit ermittelt hat, keine Überschätzungen vorliegen und Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen sowie Doppelzählungen ausgeschlossen sind. Der Prüfbericht ist von der Prüfstelle im FMS zu erstellen und ist Teil des Zuteilungsantrags (vergleiche Artikel 4 EU-ZuVO).

Mit der Prüfereigenschaft der Prüfstelle muss eine strikte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfstelle keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Zuteilungsantrags erbringen darf. Auch Anlagenbetreiber müssen sich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle bewusst sein und sollten keine Erwartungen oder Ansprüche an die Prüfstelle stellen, die in den Bereich der Beratung fallen.

Die beauftragte Prüfstelle kann den Zuteilungsantrag nur dann wirksam testieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung des Testats über die Akkreditierung für alle Tätigkeitsgruppen nach Anhang I AVR, die die jeweilige Anlage betreffen, sowie stets die für die Verifizierung von Zuteilungsanträgen erforderliche Tätigkeitsgruppe 98 verfügt. Auch Betreiber sollten darauf achten, dass die beauftragte Prüfstelle für alle erforderlichen Tätigkeitsgruppen akkreditiert ist. Ein Zuteilungsantrag, der von einer Prüfstelle geprüft wurde, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Testats nicht die erforderliche Akkreditierung hat, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Die DEHSt wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 EU-ZuVO Zuteilungsanträge ohne ordnungsgemäße Verifizierung ablehnen.

Die Akkreditierung muss von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilt worden sein.

### 5.3 Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist Teil des Umweltbundesamtes und zuständige Behörde im Sinne des TEHG. In dieser Eigenschaft ist sie unter anderem zuständig für die fachliche und technische Umsetzung des Zuteilungsverfahrens für die vierte Handelsperiode. Wir informieren Sie, die Anlagenbetreiber und Prüfstellen, entwickeln die Erfassungssoftware für die Datenmitteilungen und Zuteilungsanträge (FMS) und stellen diese sowie die Software zur elektronischen Kommunikation (VPS) bereit.

Wir nehmen die Zuteilungsanträge entgegen und prüfen, ob die für die Bescheidung von kostenlosen Zuteilungen für die vierte Handelsperiode übermittelten Daten hinreichend begründet und von einer akkreditierten Prüfstelle verifiziert sind. Wir stellen in der ersten Fassung der sogenannten NIMs-Liste<sup>17</sup> die Daten der Bestandsanlagen innerhalb Deutschlands für die Aktualisierung der Emissionswerte zusammen und übermitteln sie an die KOM. Nach der Entscheidung über die aktualisierten Emissionswerte berechnen wir die vorläufige jährliche Zuteilungsmenge der Bestandsanlagen in Deutschland. Wir veröffentlichen die NIMs-Liste mit den vorläufigen Zuteilungsmengen und reichen sie bei der KOM ein.

Nach der Prüfung der vorläufigen Zuteilung und der Entscheidung der KOM zum sektorübergreifenden Korrekturfaktor (siehe Kapitel 3.4.2.2) werden wir die endgültige Zuteilungsmenge für jede Anlage berechnen. Nachdem die NIMs-Liste mit den endgültigen Zuteilungsmengen von der KOM genehmigt ist, erstellen wir die Zuteilungsbescheide für den zweiten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 in der vierten Handelsperiode.

### 5.4 Europäische Kommission

Die KOM führt die Daten aller Mitgliedstaaten zusammen und prüft diese. Sie berechnet die Aktualisierung der Emissionswerte gemäß den in der EHRL vorgegeben Regeln und erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der angepassten Emissionswerte. Nach Übermittlung der vorläufigen Zuteilungsmengen aller Mitgliedstaaten überprüft die KOM die vorläufigen Zuteilungsmengen. Nach Artikel 14 Absatz 4 EU-ZuVO kann die KOM den Eintrag einer Anlage in den NIMs-Listen sowie die Menge der Zuteilung ablehnen. Nach der Prüfung ermittelt die KOM die Notwendigkeit und die Höhe des sektorübergreifenden Korrekturfaktors und teilt diesen den Mitgliedsstaaten mit.

<sup>17</sup> NIMs = National Implementation Measures, nationale Umsetzungsmaßnahmen (vgl. auch Artikel 14 EU-ZuVO)

## 5.5 Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

Die wesentlichen Aufgaben der Akteure für die Erstellung, Bearbeitung und Bescheidung eines Zuteilungsantrags sind nachfolgend dargestellt (siehe Abbildung 1):

1. Der Betreiber erstellt den elektronischen Zuteilungsantrag in FMS und überträgt die Bearbeitungsrechte an die Prüfstelle.
2. Die Prüfstelle prüft den Antrag und verifiziert ihn im FMS. Sie exportiert den Antrag aus dem FMS und sendet ihn über die virtuelle Poststelle an den Betreiber.
3. Der Betreiber sendet den Antrag über die virtuelle Poststelle an die DEHSt.
4. Die DEHSt prüft alle Zuteilungsanträge und sendet die erste Fassung der NIMs-Liste aller Anträge zur Aktualisierung der Emissionswerte an die KOM.
5. Die KOM prüft die Daten, ermittelt die aktualisierten Emissionswerte und veröffentlicht sie.
6. Die DEHSt berechnet die vorläufige Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der aktualisierten Emissionswerte und übersendet die NIMs-Liste mit den vorläufigen Zuteilungen an die KOM.

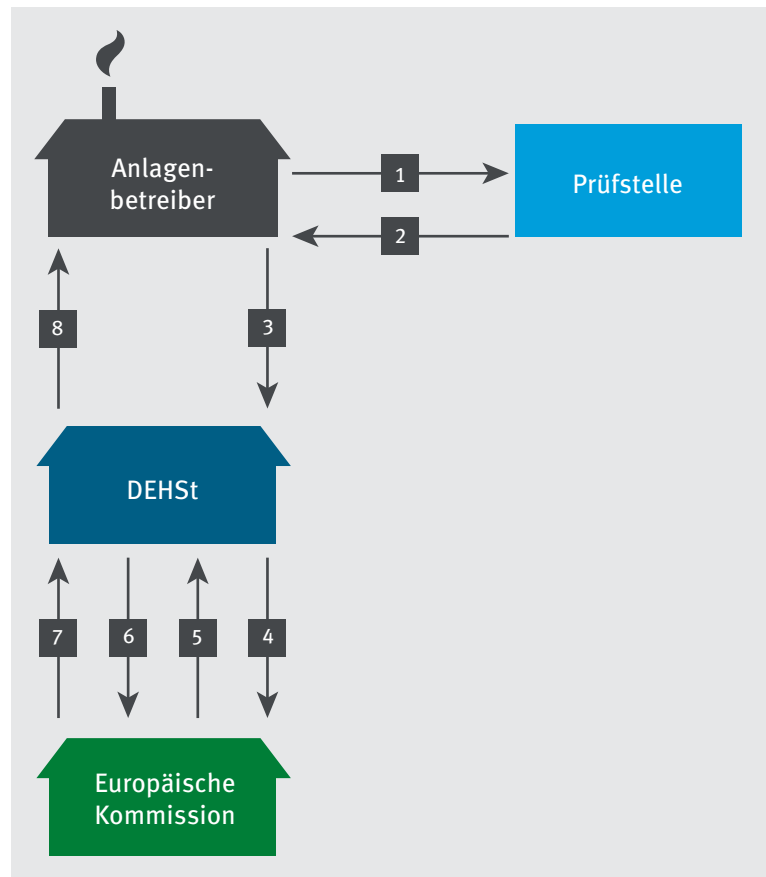


Abbildung 1: Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

7. Die KOM prüft die vorläufige Zuteilungsmengen und veröffentlicht gegebenenfalls Festlegungen zum sektorübergreifenden Korrekturfaktor.
8. Die DEHSt berechnet die endgültige Zuteilungsmenge und übermittelt die NIMs-Liste mit den endgültigen Zuteilungsmengen an die KOM. Nach Genehmigung der Zuteilung erstellt die DEHSt den Zuteilungsbescheid und sendet ihn an den Betreiber. Im Anschluss erfolgt die erste Ausgabe von Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum in der vierten Handelsperiode entsprechend der nationalen Zuteilungstabelle (NAT, national allocation table).

# 6

## Der elektronische Zuteilungsantrag

---

6.1 Verbindliche elektronische Kommunikation .....	30
6.2 Signatur.....	30
6.3 Formular Management System (FMS).....	30
6.4 Virtuelle Poststelle (VPS) .....	31

## 6.1 Verbindliche elektronische Kommunikation

Wie in früheren Handelsperioden werden wir mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger Vorgaben für die elektronische Kommunikation im Zuteilungsverfahren veröffentlichen. Sie müssen daher Ihren Zuteilungsantrag mit der auf unseren Internetseiten veröffentlichten kostenlosen Software (Formular Management System (FMS), siehe Kapitel 6.3) erstellen.

Nachdem die Prüfstelle ihr Testat erteilt hat, senden Sie als Anlagenbetreiber Ihren Antrag elektronisch über die Virtuelle Poststelle (VPS, siehe Kapitel 6.4) an uns. Hierfür müssen Sie eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden (siehe Kapitel 6.2).

Daraus ergeben sich für die Anlagenbetreiber folgende notwendige Schritte für die elektronische Kommunikation:

1. Signaturkarte für die elektronische Unterschrift beschaffen
2. VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen
3. mit dem FMS zur Antragstellung vertraut machen

## 6.2 Signatur

Für die Antragstellung haben wir in der oben genannten Bekanntmachung auch die Verwendung einer Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) vorgeschrieben. Die Signatur mit QES ersetzt in der elektronischen Kommunikation die Schriftform (Unterschrift). Das Signaturerfordernis betrifft dabei nicht nur Antragsteller, sondern auch die Erteilung des Testats der Prüfstellen.

Auf unserer Internetseite haben wir auf der Seite „Elektronische Kommunikation“ Informationen zur Beschaffung einer Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) veröffentlicht. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Beschaffung einer QES.

## 6.3 Formular Management System (FMS)

Das FMS wird bereits seit der ersten Handelsperiode für Datenübermittlungen im Emissionshandel genutzt. Es ermöglicht Betreibern und Prüfstellen eine effiziente Erfassung der erforderlichen Daten. Daneben können Sie in das FMS auch Daten aus internen Datenmanagementsystemen über eine definierte XML-Schnittstelle importieren.

Das FMS sieht für die Anwender unterschiedliche Rollen vor: Betreiber und Prüfstellen arbeiten zeitversetzt an demselben Zuteilungsantrag. Die Eingaben der Betreiber und die Bearbeitungsvermerke der Prüfstellen stehen dem jeweils anderen Rollenpartner jedoch nur lesend zur Verfügung. Das Rollenkonzept ermöglicht einen einfachen Datenaustausch zwischen Betreiber und Prüfstelle durch die Weitergabe des Bearbeitungsrechts an dem jeweiligen Zuteilungsantrag.

Nähere Beschreibungen zum FMS werden im „Benutzerhandbuch für die Software zur elektronischen Antragstellung auf Zuteilung 2021–2030“ zusammengestellt. Dieses, das XML-Schema zur Beschreibung der XML-Schnittstelle und weitere Begleitdokumente werden wir auf unserer Internetseite im Abschnitt [„Zuteilung 2026–2030“](#) veröffentlichen.

## 6.4 Virtuelle Poststelle (VPS)

Die elektronische Kommunikation mit der DEHSt erfolgt über die Virtuelle Poststelle (VPS). Die VPS ist eine Art elektronisches Postamt, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können und von dem eingehende Nachrichten abgeholt werden müssen. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln und damit lesen kann. Durch die so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher im Internet zu übermitteln. Die Anwendung unterstützt auch die QES.

Sie müssen Ihr neu eingerichtetes Postfach zunächst von uns freischalten lassen, bevor Sie über diese elektronische Adresse VPS-Nachrichten versenden und empfangen können.

Informationen für die Freischaltung, erforderliche VPS-Postfachsoftware „VPSMail“ sowie ausführliche Informationen zur Nutzung von „VPSMail“ finden Sie auf unserer Internetseite unter „Elektronische Kommunikation“.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt  
City Campus  
Haus 3, Eingang 3A  
Buchholzweg 8  
13627 Berlin

[www.dehst.de](http://www.dehst.de) | [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)